

Bekanntmachung der Stadt Pinneberg

Betr.: Erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 165 „Mühlenstraße/ Kirchhofsweg“ der Stadt Pinneberg nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der vom Ausschuss Stadtentwicklung der Stadt Pinneberg in der Sitzung am 29.04.2025 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 165 der Stadt Pinneberg für das Gebiet zwischen Mühlenstraße, Kirchhofsweg und Hans-Böckler-Hof (siehe Lageplan) und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt Pinneberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **10.06.2025 bis 11.07.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.pinneberg.de Schnellzugriff „[Planungsbeteiligung](#)“



Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

-Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

-Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: PF-Planung@stadtverwaltung.pinneberg.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: Schriftlich bei der Stadt Pinneberg, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg

-Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 165 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Pinneberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 165 nicht von Bedeutung ist.

-Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB besteht folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Stadtbücherei Pinneberg, Am Rathaus 1, 25421 Pinneberg während der Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 10:00 – 18:00 Uhr und Sa. 09:30 – 13:00 Uhr aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.pinneberg.de Schnellzugriff „[Planungsbeteiligung](#)“

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Pinneberg, den 26.05.2025

Stadt Pinneberg
Der Bürgermeister